Art. 21 Wahl des Wahlvorstands in personalratslosen Dienststellen

[1]Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. [2]Art. 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.